

Turngau Münsterland

G e s c h ä f t s o r d n u n g

1. Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die jeweils gültige Satzung des Turngau Münsterland (TGM).
2. Die Einberufung von Versammlungen oder Sitzungen (Vorstand, Ausschüsse, usw.) hat schriftlich an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied zu erfolgen. Die Einladung soll mindestens drei Tage vor dem Termin in der Hand des Adressaten sein. Zugleich mit der Einberufung ist die vom Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung (TO) mitzuteilen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlußfähig, unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder.
4. Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch deren/dessen Stellvertreter/in oder ein anderes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (=geschäftsführender Vorstand).
5. Nach Eröffnung jeder Sitzung ist die Tagesordnung vorzulesen und genehmigen zu lassen.
6. Wortmeldungen sind zulässig, sobald ein Tagesordnungspunkt (TOP) aufgerufen ist. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten. Der Versammlungsleiter kann jederzeit in die Aussprache eingreifen. Das Wort zur Geschäftsordnung muß jederzeit erteilt werden. Ebenfalls muß zur sachlichen Richtigstellung jederzeit das Wort erteilt werden.
7. Persönliche Angriffe, unsachliche Zwischenrufe und Abschweifungen von der Sache sind nicht gestattet.
8. Es kann jederzeit ein Antrag auf Schluß der Rednerliste oder Debatte gestellt werden. Hierüber ist ohne Aussprache sofort abzustimmen. Zur Annahme ist Versammlungsmehrheit notwendig.
9. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit zur Beratung und Abstimmung gestellt werden. Dem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen. Vor der Abstimmung ist dem Antragsteller das Schlußwort zu erteilen.